

# **1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Gemeinde Struppen - Entschädigungssatzung –**

Auf der Grundlage von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 21 der Sächsischen Gemeindeordnung hat der Gemeinderat der Gemeinde Struppen in seiner Sitzung am 13.11.2018 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Gemeinde Struppen vom 26.03.2010 beschlossen:

## **Artikel 1 Änderungsbestimmungen**

Der § 4 erhält folgende Fassung:

### **§ 4 Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld**

- (1) Gemeinderäten und Ortschaftsräten wird für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung und ein Sitzungsgeld gewährt.
- (2) Gemeinderäte erhalten als Aufwandsentschädigung
  - a. einen monatlichen Grundbetrag von 30,00 EUR
  - b. für die Teilnahme an Gemeinderatssitzungen ein Sitzungsgeld von 20,00 EUR/Sitzung
  - c. für die Teilnahme an Ausschusssitzungen – als Mitglied eines Ausschusses - ein Sitzungsgeld von 20,00 EUR/Sitzung.
- (3) Ortschaftsräte erhalten als Aufwandsentschädigung
  - a. einen monatlichen Grundbetrag von 15,00 EUR
  - b. für die Teilnahme an Ortschaftsratssitzungen ein Sitzungsgeld von 15,00 EUR/Sitzung.
- (4) Sonstige Mitglieder der Ausschüsse, insbesondere sachkundige Bürger, die in beratenden Ausschüssen tätig sind, erhalten ein Sitzungsgeld von 15,00 EUR je teilgenommene Sitzung.
- (5) Die Grundbeträge und die Sitzungsgelder werden vierteljährlich und bargeldlos gezahlt. Über die Zahlungen ist am Ende des Jahres bis spätestens 31.01. des Folgejahres jedem Berechtigten ohne Aufforderung eine Abrechnung zu erteilen, aus der Grundbetrag, Sitzungsteilnahme und die jeweilige Entschädigung nachweisbar ist.
- (6) Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.
- (7) Der erste Stellvertreter des Bürgermeisters erhält anstelle des Grundbetrages nach § 4 Abs. 2 Buchstabe a. einen monatlichen Grundbetrag von 40,00 EUR, der zweite Stellvertreter einen monatlichen Grundbetrag von 35,00 EUR.

## Artikel 2 Inkraft-Treten

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Gemeinde Struppen tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Struppen, 15.11.2018



Frank Göhler  
stellv. Bürgermeister



### Hinweis nach § 4 SächsGemO:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.